BfA
BST
UCSL

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit
Bureau pour la Sécurité au travail
Ufficio di consulenza per la sicurezza sul lavoro
Post da consultaziun per la segirezza da la lavur

Schutz vor Absturz

Diese Info erscheint auch in Französisch, Italienisch und Portugiesisch.

BfA-Info



1 Boden- und Wandöffnungen



2 Treppen auf Baustellen



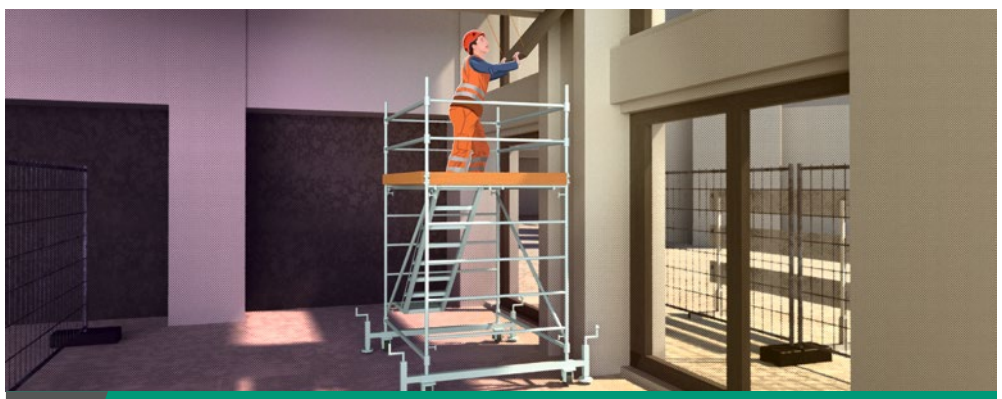
3 Anstellleitern als Zugangsmittel



4 Arbeiten von tragbaren Leitern aus



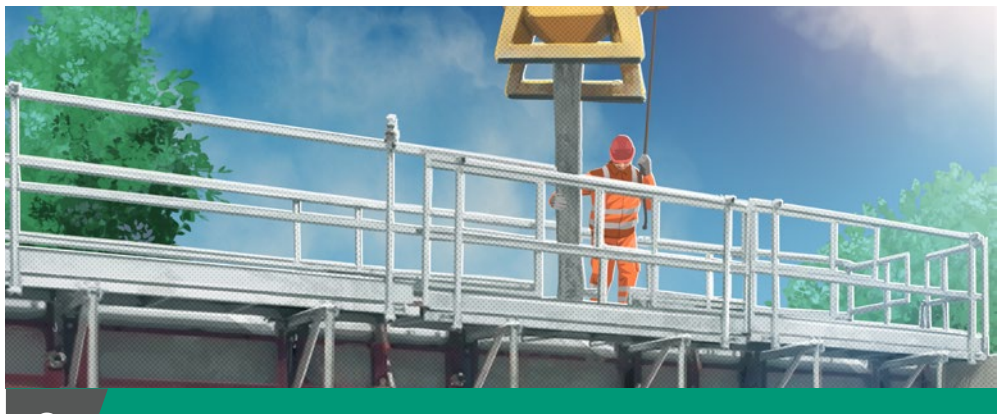
5 Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen



6 Arbeiten mit Rollgerüsten



7 Fassadengerüste



8 Betonieren von Wänden



9 Arbeiten in der Nähe von Gräben, Baugruben und Böschungen



10 Einsatz einer Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz

Art.-Nr. 1510701

BFA-IN-054_230101_Schutz vor Absturz

Schutz vor Absturz

1 Boden- und Wandöffnungen
Bodenöffnungen, bei denen die Gefahr besteht, dass man hineinfällt oder hineintritt, müssen mit einem Seitenschutz oder mit einer durchbruchsicheren und unverrückbaren Abdeckung gesichert sein. Wandöffnungen sind so gesichert, dass ein Absturz von Personen verhindert wird. Dies kann durch einen Seitenschutz, oder eine vollständige Abdeckung der Wandöffnung sichergestellt sein. Finden Sie ungesicherte Boden- oder Wandöffnungen vor, stellen Sie sicher, dass keine Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Öffnungen stattfinden und melden Sie die fehlenden Absicherungen unverzüglich Ihrem Vorgesetzten.

2 Treppen auf Baustellen
Treppen und Tritte müssen ab 5 Stufen stets über einen Handlauf verfügen. Die Nutzung der Handläufe gibt Ihnen einen sicheren Halt. Ab einer Absturzhöhe von 2.0 m muss die Treppe seitlich durch einen Seitenschutz gegen Absturz gesichert sein. Treppen müssen ausreichend beleuchtet sein, damit die Stufen jederzeit, auch bei schlechter Witterung, gut erkennbar sind. Auf Treppen dürfen keine Gegenstände abgestellt und gelagert werden. Achten Sie vor jeder Benutzung darauf, dass alle Teile der Treppe intakt sind. Melden Sie beschädigte Treppen, unzureichende Beleuchtung, fehlende Handläufe oder Seitenschutz ihrem Vorgesetzten.

3 Anstellleitern als Zugangsmittel
Anstellleitern dienen in erster Linie als Zugangsmittel zu Arbeitsplätzen. Sie eignen sich nur für kurzzeitige Zugänge, alternativ sind Treppen zu wählen. Bockleitern dürfen nicht als Zugangsmittel verwendet werden. Es dürfen nur unbeschädigte Anstellleitern verwendet werden. Sie müssen auf einer tragfähigen Unterlage stehen und gegen Wegrutschen, Drehen und Kippen gesichert sein. Der Standort ist so zu wählen, dass keine Gefahr besteht, durch herabfallende Gegenstände oder Materialien getroffen zu werden. Bei Anstellleitern dürfen die obersten drei Sprossen nur dann bestiegen werden, wenn beim Austritt eine Plattform und eine Haltevorrichtung vorhanden sind. Leitern, die als Zugänge genutzt werden, müssen die Austrittsfläche um mind. 1.0 m überragen. Verwenden Sie immer die Drei-Punkt Methode (Kontakt mit beiden Füssen und einer Hand oder beiden Händen und einem Fuss), wenn Sie eine Leiter hinauf oder hinunter steigen.

4 Arbeiten von tragbaren Leitern aus
Von tragbaren Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit (z. B. Podestleiter, Rollgerüst oder Hubarbeitsbühne) besser geeignet ist. Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die unbeschädigt sind. Sie müssen auf einer tragfähigen Unterlage stehen und gegen Wegrutschen, Drehen und Kippen gesichert sein. Der Standort ist so zu wählen, dass keine Gefahr besteht, durch herabfallende Gegenstände oder Materialien getroffen zu werden. Bei Bockleitern dürfen die obersten zwei Sprossen nicht bestiegen werden. Bockleitern dürfen nur vom Leiterfuss her begangen und verlassen werden. Ab einer Absturzhöhe von mehr als 2.0 m dürfen Arbeiten von tragbaren Leitern aus nur von kurzer Dauer (z. B. anschlagen von Elementen) sein und es sind Absturzsicherungsmassnahmen zu treffen (beispielweise eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gemäss Punkt 10).

5 Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen
Das Bedienen von Hubarbeitsbühnen ist mit besonderen Gefahren verbunden, deshalb ist eine Ausbildung notwendig (Art. 8 VUV). Bedienen Sie Hubarbeitsbühnen nur, wenn Sie dafür ausgebildet wurden. Die Bedienung der Hubarbeitsbühne bedingt zudem eine Instruktion der Funktionsweise des eingesetzten Hubarbeitsbühnenmodells und der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen (z. B. Notfallplanung) am Einsatzort. Stellen Sie sicher, dass Sie bei einem Notfall Hilfe herbeiholen können (z. B. Hilfsperson am Boden, Sprechfunk oder Mobiltelefon). Das Tragen eines Schutzhelms ist Pflicht. Zusätzlich sind vom Hersteller empfohlenen Schutzmassnahmen (z. B. PSAgA anzuwenden). Achtung, bei Arbeiten mit PSAgA muss der Schutzhelm mit einem Kinnriemen ausgestattet sein.

6 Arbeiten mit Rollgerüsten
Rollgerüste sind eine sichere Alternative zu Leitern, wenn diese richtig montiert und genutzt werden. Montage und Nutzung hat gemäss den Herstellerangaben zu erfolgen. Die maximale Standhöhe für Arbeiten im Freien darf 8.0 m und Innern von Gebäuden 12.0 m nicht überschreiten. Der Aufstieg aussen am Rollgerüst ist nicht gestattet. Nutzen Sie die Innentreppe oder die Beläge mit Durchstieg. Prüfen Sie das Rollgerüst vor jedem Gebrauch: Steht das Rollgerüst auf sicherem Untergrund und ist es im Verkehrsbereich gegen Anfahren geschützt? Verfügt das Rollgerüst über den erforderlichen Seitenschutz und sind alle Gerüstbeläge vorhanden und intakt? Ist das Rollgerüst vor Wegrollen und Umfallen gesichert? Beim Verschieben des Rollgerüsts dürfen sich keine Personen darauf aufhalten.

7 Fassadengerüste
Wird bei Hochbauarbeiten die Absturzhöhe von 3.0 m überschritten, so ist ein Fassadengerüst zu erstellen. Benutzen Sie nur sichere Gerüste! Machen Sie vor der Benutzung des Gerüstes stets einen Sicherheitscheck: Ist das Gerüst stabil und sicher verankert? Sind Zugänge und Gerüstgänge frei von Schnee und Hindernissen (z. B. Schutt, Abfall etc.)? Ist der Seitenschutz vorhanden, der Fassadenabstand von 30 cm überall eingehalten und sind die Gerüstbeläge unbeschädigt? Mängel müssen unverzüglich dem Vorgesetzten gemeldet werden, damit die nötigen Massnahmen eingeleitet werden. Entfernen Sie niemals Gerüstteile. Änderungen dürfen nur nach Absprache mit dem Gerüstersteller erfolgen. Arbeitsgerüste müssen gemäss der geltenden Bauarbeitenverordnung täglich durch den jeweiligen Vorgesetzten einer Sichtkontrolle unterzogen werden.

8 Betonieren von Wänden
An Betonierbühnen muss ab einer Absturzhöhe von 2.0 m an der Rück-, Gegen- und Stirnseite ein dreiteiliger Seitenschutz angebracht sein. Die Betonierbühne dient nicht als Materialdepot. Stellen Sie sicher, dass die Konsolen der Betonierbühnen gegen seitliches Wegrutschen und Kippen gesichert sind, sowie dass die Beläge der Betonierbühne vollständig, unbeschädigt und gegen Verschieben gesichert sind.

9 Arbeiten in der Nähe von Gräben, Baugruben und Böschungen
Gräben und Baugruben sowie Arbeitsplätze im Bereich von Gewässern müssen ab einer Höhe von mehr als 2.0 m mit einem Seitenschutz gesichert sein. Dies trifft auch auf Böschungen ab einer Höhe von mehr als 2.0 m und einer Neigung von mehr als 45 ° zu. Handelt es sich im Bereich von Böschungen und Gewässern um reine Verkehrswege, reicht ein Seitenschutz bestehend aus einem Geländerholm aus. Informieren Sie Ihren Vorgesetzten bei fehlendem oder beschädigtem Seitenschutz und stellen Sie sicher, dass der Gefahrenbereich nicht betreten wird, bis die Schutzmassnahme umgesetzt ist.

10 Einsatz einer Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz
Arbeiten mit PSAgA in der Nähe ungesicherter Absturzkanten (z. B. fehlender Seitenschutz, Fangnetz etc.) ab 2.0 m dürfen nur mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) durchgeführt werden, wenn kollektive Schutzmassnahmen nicht umsetzbar sind. Arbeiten mit PSAgA gilt gemäss Art. 8 VUV als Arbeit mit besonderen Gefahren und dürfen nur durch ausgebildete Personen durchgeführt werden. Wenn Sie über eine solche Ausbildung verfügen, erkundigen Sie sich, dass die Anschlagpunkte klar definiert sind, und dass ein Rettungskonzept zur Verfügung steht. Bei Arbeiten mit PSAgA muss der Schutzhelm mit einem Kinnriemen ausgestattet sein.

Bestellungen BfA-Info

SBV-Shop: shop.baumeister.ch
sbvshop@baumeister.ch

Publikationen und Links zum Thema

- SR 832.30 Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)
- Suva Checkliste 67008: Bodenöffnungen
- Suva Merkblatt 44026: Tragbare Leitern. Richtig umgehen mit Anstell- und Bockleiter
- Suva Checkliste 67028: Tragbare Leitern
- Suva Merkblatt 44046: Sicheres Arbeiten im Bereich von Liftschächten
- Suva Factsheet 33017: Anforderungen an den Seitenschutz
- Suva Faltprospekt 84018: 8 zentrale Fragen rund um das Rollgerüst
- Suva Factsheet 33020: Anforderungen Gerüstbeläge
- Suva Checkliste 67064/1: Hubarbeitsbühnen, Planung des Arbeitsortes
- Suva Checkliste 67064/2: Hubarbeitsbühnen, Kontrolle am Einsatzort
- Suva Factsheet: Sichere Arbeitsgerüste
- BfA Checkliste 062: Rettungskonzept für den Einsatz von PSAgA

Dienstleistungen

Die Dienstleistungen der BfA konzentrieren sich auf die drei Bereiche **Schulung, Beratung, Publikationen.** Die Dienstleistungen richten sich an alle Unternehmen des Bauhauptgewerbes und sind in der Regel unentgeltlich.

BfA – Beratungsstelle für Arbeitssicherheit

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit BfA
c/o Schweizerischer Baumeisterverband SBV
Weinbergstrasse 49/Postfach
8042 Zürich
+41 58 360 76 66
beratung@bfa-bau.ch
www.bfa-bau.ch

Bureau pour la Sécurité au Travail BST
c/o Société Suisse des Entrepreneurs SSE
Avenue de Savoie 10
Case postale 1376
1001 Lausanne
+41 58 360 77 05
conseils@bst-construction.ch
www.bst-construction.ch

Ufficio di consulenza per la sicurezza sul lavoro UCSL
c/o Società Svizzera degli Impresari-Costruttori SSIC
Viale Portone 4
6500 Bellinzona
+41 91 825 54 23
consulenza@ucsl-costruzione.ch
www.ucsl-costruzione.ch